

**Vereinbarung
über Naturschutzmaßnahmen, die eine Abweichung von der jährlichen Mindesttätigkeit erfordern
(§ 2 DirektZahlVerpFV)¹**

Zwischen

1. dem Bewirtschafter _____ Unternehmensnr. _____,
2. dem Deutschen Jagdverband e. V. (nach § 3 UmwRG anerkannter Naturschutzverband)
vertreten durch die Kreisjägerschaft _____
und
3. dem/den Jagdpächter/-n Frau/Herrn _____

wird folgende Vereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV getroffen:

Die folgenden, im aktuellen Flächenverzeichnis aufgeführten, brachliegenden Flächen, Feldrändern, Pufferstreifen oder Hektarstreifen am Waldrand:

lfd. Nr. Feldblock im akt. Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil- schlag	Größe ha, ar, qm	Codierung ² der Fruchtart im akt. Flvz.
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				

soll(en) aus naturschutzfachlichen Gründen abweichend zu § 2 Abs. 1 der DirektZahlDurchfV bewirtschaftet werden, da diese Fläche(n) einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere in der Agrarlandschaft darstellt/darstellen.

Aus diesen Gründen wird der Bewirtschafter **von der jährlichen Pflegeverpflichtung freigestellt.**

Die vorgeschriebene Mindesttätigkeit auf den oben aufgeführten Flächen erfolgt gleichwohl in jedem zweiten Jahr. Dadurch wird gewährleistet, dass die Flächen in einem ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben.

Diese Vereinbarung ist im Jahr _____ (aktuelles WJ) getroffen worden und gilt bis zum Ablauf des Jahres _____ (max. 10 Jahre).

Die Vereinbarung erlischt im Falle des Bewirtschafter- oder Jagdpächterwechsels.

Eine Durchschrift der Vereinbarung ist, gemäß Erlass des MKULNV, der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde durch den Bewirtschafter zur Verfügung zu stellen. Das Original ist vom Bewirtschafter aufzubewahren und im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüfer vorzulegen.

Ort, Datum

Bewirtschafter

Jagdpächter

Kreisjägerschaft
Unterschrift im Auftrag des DJV

¹ (Original für Bewirtschafter/-in, Jagdpächter, Kreisjägerschaft; Durchschrift für Untere Landschaftsbehörde)

² Die Codierung für die Kultur ist dem aktuellen Verzeichnis der anzugebenen Kulturen / Fruchtarten zu entnehmen.